

STATUTEN

suissetec Ostschweiz

(Gebäudetechnikverband Ostschweiz)

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz	3
II. Zweck und Aufgaben	3
III. Mitgliedschaft	4
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
V. Finanzen.....	7
VI. Organisation.....	7
VII. Schlussbestimmungen	12

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "suissetec Ostschweiz" besteht mit Sitz in St. Gallen (Standort Sekretariat) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden sowie Teilgebiete des Kantons St. Gallen.

Der Verein ist eine Sektion des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec). Es besteht für die Mitglieder eine Doppelmitgliedschaft beim Verein (der Sektion) als auch bei suissetec (dem Zentralverband).

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein oder Zusammenschlüsse und Fusionen eingehen mit ähnlichen Körperschaften, wenn diese die gleichen Interessen verfolgen und der Sitz und Zweck von suissetec davon nicht betroffen sein wird.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Die männliche Formulierung im folgenden Text gilt ebenso für die weibliche.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung gemeinsamer Berufsinteressen von Unternehmern der Gebäudetechnik, des Spenglerei-, Sanitären Installations-, Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Gewerbes sowie der entsprechenden Planungsfirmen und anderen verwandten Branchen im Sektionsgebiet

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aktive Gestaltung und Arbeit in den Belangen des allgemeinen Berufsbildungswesens, einschliesslich der Lehrlingsausbildung.
2. Besorgung und Zurverfügungstellung der Infrastruktur der Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit kantonalen und Bundesbehörden.
3. Förderung der Kenntnisse der Mitglieder in betriebswirtschaftlichen und technischen Bereichen, um im zeitgemässen Markt bestehen zu können.
4. Wahrung der Qualitätssicherung im Einklang mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis und Heben des Ansehens des Berufsbildes im gesamten Haus- und Gebäudetechnik-Gewerbe.
5. Gemeinsame Abklärungen von grundsätzlichen Fragen, die das Verhältnis der Mitglieder zur Bauherrschaft, zu Architekten und Lieferanten betreffen sowie daraus resultierender Konsequenzen und Massnahmen im Rahmen der Abmachungen von suissetec (dem Zentralverband).
6. Schaffung von Rahmenbedingungen, die das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitern regeln und deren Durchsetzung.
7. Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein, wenn nötig, weiterer Aufgaben stellen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Branchenmitglieder
 - 1.1 Ausführende Unternehmungen
 - 1.2 Planungsunternehmungen
2. Hersteller / Lieferanten
3. Spezielle Organisationen / Partnermitglieder

Art. 4

Jede Unternehmung mit Sitz im Sektionsgebiet, die in der Haus- und Gebäudetechnikbranche (siehe Zweck) tätig ist oder damit eng verbunden ist und damit die Anforderungen gemäss Art. 5 bis 7 erfüllen, kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

Für die Aufnahme ist die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmegesuches (inkl. notwendige Unterlagen gemäss den weiteren Bestimmungen) an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Meldung an die nächste Generalversammlung. Durch die Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

Art. 5

Als Branchenmitglied können nur Firmen aufgenommen werden, deren Inhaber oder Vertreter sich über die nötigen Fähigkeiten in praktischer, technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht ausweisen können und die bereit sind, sich den Statuten und Bestimmungen des Vereins zu unterziehen.

Als Mindestanforderung beruflicher Fähigkeiten gilt eine der in Art. 2 Abs. 1 genannten Berufssparten bestandene Lehrabschlussprüfung sowie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung.

Eine Aufnahme begründet keinen Anspruch auf Erteilung kommunaler Installationskonzessionen oder einer Bewilligung zur Lehrlingsausbildung.

Art. 6

Als Hersteller / Lieferanten werden Unternehmen aufgenommen, die Produkte herstellen oder vertreiben, welche auf dem Gebiet der Gebäudetechnik angewendet werden.

Art. 7

Der Verein kann Organisationen und Partnermitglieder aufnehmen, welche auf Grund ihrer Ausrichtung und Aktivitäten mit den in Art. 2 Abs. 1 Branchen eng verbunden sind. Insbesondere gilt dies für Schulungseinrichtungen, öffentliche- und halbstaatliche Werke im Bereich der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung.

Art. 8

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung bis 30. Juni mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden.

Der ausserordentliche Austritt von Mitgliedern aus dem Verein in Folge Ausschluss, Konkurs oder Tod des Inhabers einer Einzelfirma kann jeweils sofort (ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, jeweils auf das entsprechende Monatsende) mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden. In oben nicht aufgeführten Situationen entscheidet der Vorstand über einen sofortigen Austritt abschliessend.

Art. 9

Der Vorstand des Vereins kann Mitglieder, die nachgewiesenermassen die Verbandsinteressen geschädigt haben, fristlos aus dem Verband ausschliessen.

Als Schädigung der Verbandsinteressen gilt insbesondere die fortgesetzte Nichtbeachtung der Statuten, die fortgesetzte Verletzung reglementarischer Verpflichtungen und Verbandsbeschlüsse, die Denunzierung des Vereins, seiner Organe oder Mitglieder und ähnliches.

Jedem Mitglied steht das unabdingbare Recht zu, vor der Beschlussfassung über den Ausschluss vom zuständigen Organ angehört zu werden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 10

Geht eine Mitgliederfirma an einen Rechtsnachfolger über, so können, sofern der Nachfolger den gestellten Anforderungen gemäss Art. 5 genügt, die Rechte und Pflichten an ihn übergehen.

Art. 11

Nach dem Tode des Inhabers einer Einzelfirma können dessen Rechtsnachfolger in die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ihres Vorgängers eintreten, vorausgesetzt sie führen die Firma weiter und erfüllen die unter Art. 5 aufgeführten Bedingungen.

Art. 12

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. (Art. 73 Abs. 1 ZGB)

Ausgeschiedene Mitglieder bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten (fällige Schuldverpflichtungen aller Art mit Einschluss der Mitgliederbeiträge und Abgaben) weiterhin haftbar.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins wie Versammlungen, Kursen, Exkursionen usw. unter gleichen Bedingungen teilzunehmen.

Die Hersteller / Lieferanten und Speziellen Organisationen / Partnermitglieder besitzen ein Antragsrecht. Sie sind aber nicht in statutarische Organe wählbar und besitzen kein Stimmrecht. Sie können auch nicht an die Delegiertenversammlung von suissetec abgeordnet werden und besitzen kein passives Wahlrecht. Sie sind jedoch berechtigt, am Jahreskongress von suissetec und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegenden Statuten und die erlassenen Reglemente strikte einzuhalten, sich den Beschlüssen und Entscheiden der Vereinsorgane zu unterziehen sowie die Statuten und Bestimmungen der übergeordneten Verbände, insbesondere von suissetec anzuerkennen.

Die Mitglieder haben nach Möglichkeit dazu beizutragen, dass der Verein seinen Aufgaben zeitgemäss gerecht zu werden vermag.

Die Einreichung der zur Berechnung des Mitgliederbeitrages nötigen Unterlagen hat fristgerecht zu erfolgen.

Die Mitglieder sind zu kollegialer und loyaler Haltung untereinander verpflichtet.

Die Anwesenheit der Mitglieder an der Generalversammlung des Vereins ist obligatorisch.

Die Mitglieder sind angehalten, das Ansehen des Berufsbildes zu fördern und nach Möglichkeit zu stärken.

Art. 15

Für das Betriebskapital des Vereins und den daraus resultierenden Verbindlichkeiten haben Mitglieder sämtlicher Mitgliedschaftskategorien einen ordentlichen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten, welcher aus einem fixen Grundbeitrag und je nach Mitgliedschaftskategorie einem variablen Lohnsummenbeitrag besteht. Dessen Höhe kann durch die Generalversammlung mittels Anpassung neu festgesetzt werden (Art. 71 ZGB).

Der Beitrag wird vom Finanzchef resp. Sekretariat eingezogen.

Im Bedarfsfalle kann die Generalversammlung zur Durchführung besonderer Aufgaben die Erhebung ausserordentlicher Beiträge beschliessen.

Sie kann in Reglementen Sonderbeiträge vorsehen.

Die Mitgliederbeiträge an suissetec (Zentralverband) werden direkt durch diesen erhoben.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins suissetec Ostschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17

Bei Differenzen mit dem Verein oder suissetec, die sich aus vorliegenden Statuten, gültigen Reglementen oder Beschlüssen ergeben, sind die Mitglieder verpflichtet, alle den Streitfall betreffenden Unterlagen vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand kann dafür einen neutralen Vertrauensmann ernennen.

Die von der Auskunftspflicht betroffenen Mitglieder haben andererseits Anspruch darauf, dass von ihren Aussagen und sonstigen Auskünften nur so weit Gebrauch gemacht wird, als dies zur Abklärung des betreffenden Streitfalles notwendig erscheint.

Art. 18

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins missachten oder ihm Schaden zufügen, können verwahrt oder mit Geldstrafen bis zu CHF 5'000.– belegt werden, insbesondere bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse, Nichteinhaltung von Vereinbarungen, Nichtbeachtung der Weisungen und Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten, Nichtzahlung geschuldeter Beiträge oder Abgaben.

Die Strafen werden vom Vorstand entweder selbstständig oder auf Antrag von Interessierten ausgestellt. Über die Höhe der Bussen entscheidet der Vorstand selbstständig nach pflichtgemäsem Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände, die zur Verfehlung geführt haben. Die Fehlbaren sind zum Ersatz der ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet.

In besonderen Reglementen können weitere Strafen und Konventionalstrafen vorgesehen werden.

Strafverfügungen des Vorstandes können an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Das entsprechende Begehren ist innert 14 Tagen nach Mitteilung der Strafverfügung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

V. Finanzen

Art. 19

Der Verein strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- dem ordentlichen- und ausserordentlichen Jahresbeitrag sämtlicher Mitgliederkategorien;
- zweckgebundenen Beiträgen an Sonderleistungen des Vereins für bestimmte statistische Zwecke wie beispielsweise Aus- und Weiterbildung;
- Zuwendungen, Spenden, Legaten und Sponsoring;
- Subventionen;
- Sanktionsentscheidungen; und
- neutralen Erträgen.

VI. Organisation

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Im Bedarfsfall können weitere Kommissionen gewählt werden, die dann ebenfalls als Organe des Vereins gelten.

Art. 21

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

Die GV hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Finanzchefs.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzchefs.
- c) Wahl der Revisoren und des Obmannes.
- d) Wahl der Mitglieder allfälliger weiterer Kommissionen.
- e) Abnahme des Voranschlages (Budget), der Jahresrechnung und der Jahresberichte.
- f) Entlastung (Decharge-Erteilung) des Vorstandes und der Kommissionen.
- g) Beschlussfassung über die Statuten und allgemeinverbindliche Reglemente.
- h) Beschlussfassung über die Verwaltung und die Kommissionen.
- i) Festsetzung der ordentlichen- und ausserordentlichen Beiträge und Abgaben der Mitglieder.

- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- k) Entscheid über Rekurse betreffend Strafverfügungen des Vorstandes.

Bei der Entlastung (Decharge-Erteilung) gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. e haben der Vorstand oder die betroffenen Kommissionsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 22

Die Beschlüsse der GV sind, vorbehältlich der Anfechtungsklage gemäss Art. 75 ZGB, für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie sich nicht unterschriftlich hierzu verpflichtet oder gegen die Beschlüsse gestimmt haben.

Art. 23

Wo Gesetz und Statuten nichts Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der GV mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 24

Von jeder Mitgliedfirma des Vereins ist an der GV nur einer der unterschriftsberechtigten Vertreter stimmberechtigt.

Es dürfen nicht gleichzeitig zwei oder mehr Angehörige der gleichen Firma in den Vorstand oder andere Kommissionen gewählt werden.

Art. 25

Die Teilnahme an der GV ist für die Mitglieder bzw. deren Vertreter obligatorisch.

Entschuldigungen aus triftigen Gründen sind vor der GV schriftlich an den Präsidenten oder das Sekretariat zu richten.

Als triftige Gründe gelten insbesondere Militärdienst, obligatorische Rettungs- und Sicherheitsdienste, Ausübung eines öffentlichen Amtes, Lehtätigkeiten in einem unserer Berufe, wichtige Familienanlässe, Krankheit oder Unfall.

Mitglieder, welche unentschuldigt der GV fernbleiben, werden mit CHF 100.– bestraft.

Art. 26

An der GV kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Verbandsmitglied oder einen Mitarbeiter seiner Firma vertreten lassen. Es ist maximal eine Stimmvertretung möglich.

Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht über seine Vertretungsbefugnisse auszuweisen.

Die GV kann unerwünschte Vertretungen abweisen.

Art. 27

Die Generalversammlungen werden mindestens 20 Tage vor Abhaltung vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder Briefversand und mit Angabe der Traktanden einberufen.

Bei wichtigen Anträgen, Beschlussfassungen sind den Einladungen die Entscheidungsgrundlagen beizulegen.

In dringenden Fällen kann eine GV in Abweichung der Verfahrensvorschriften von Abs. 1 einberufen werden.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise ordnungsgemäss angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung (GV).

Art. 28

Die ordentliche GV findet jährlich bis 31. Mai statt.

Art. 29

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Revisoren oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt, einberufen.

Art. 30

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen, wenn sie an der nächsten GV zur Behandlung kommen sollen, mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Anträge von Mitgliedern an die GV, die eine Beschlussfassung bezwecken sollen, sind bis spätestens 31. Dezember vor deren Abhaltung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 31

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Finanzchef oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

Art. 32

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die GV kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nichts Anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Erlass oder die Änderung der Statuten sowie von Reglementen und Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder bedürfen zur Genehmigung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das einfache Mehr erforderlich. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Beschlüssen haben Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel für die Ermittlung des Mehrs keinen Einfluss und werden nicht berücksichtigt.

Jedes Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme.

Der Vorsitzende stimmt sowohl bei offenen wie geheimen Wahlen und Abstimmungen mit. Er hat in beiden Fällen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zusammenschlüsse mit anderen Sektionen und Körperschaften bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins ist die GV zuständig.

Art. 33

Über die Verhandlungen der GV ist ein Protokoll zu führen. Es beinhaltet die Anzahl anwesender stimmberechtigter und mit beratender Stimme den Verhandlungen folgender Mitglieder und gibt

Aufschluss über Anträge, Diskussionen und Wahl- oder Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern spätestens innert Kalenderjahr zugesandt.

Art. 34

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 9 Mitgliedern zusammen:

- Dem Präsidenten
- Dem Finanzchef
- Verantwortlicher Bildung
- Verantwortlicher Kommunikation
- Verantwortlicher FB Sanitär/Wasser/Gas
- Verantwortlicher FB Lüftung/Klima
- Verantwortlicher FB Heizung/Kälte
- Verantwortlicher FB Spengler/Gebäudehülle

Die Regionen und Branchen sind im Vorstand angemessen vertreten.

Die erste Amtsperiode eines Mitgliedes im Vorstand beträgt zwei Jahre und kann bis zu vier Amtsperioden umfassen. Nach der vierten Amtsperiode (8 Amtsjahre), muss eine weitere Amtsperiode durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Nach der ersten Amtsdauer ist ein alljährliches Ausscheiden möglich. Mit dem ordentlichen Eintritt in die Pension, endet die Vorstandstätigkeit in jedem Fall.

Das gleichzeitige Ausscheiden des Präsidenten und des Finanzchefs sowie von mehr als 50% des gesamten Vorstandes ist nicht möglich. Die Amtsältesten haben Vorrang.

Art. 35

Der Vorstand vereinigt alle Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereiche als Führungsorgan. Er ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des Vereins und beschliesst in eigener Kompetenz alle in den Vereinszweck fallenden Aufgaben.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, sofern nicht ein anderes Vereinsorgan gemäss Statuten zuständig ist.

Der Vorstand wählt allenfalls einen Sekretär, der dem Vorstand nicht angehört, ordnet Rechte und Pflichten und regelt die Besoldungsfragen im Zusammenhang mit dem Sekretariat.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Finanzchef und die vom Vorstand bezeichneten weiteren Mitglieder je kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.– und wiederkehrende bis CHF 1'000.– in eigener Kompetenz beschliessen.

Der Vorstand kann säumige Mitglieder, die der fristgerechten Einreichung der Berechnungsunterlagen nicht nachgekommen sind, einschätzen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 36

Der Vorstand wird durch das Sekretariat, auf Verlangen des Präsidenten oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Der Präsident ist befugt, zur Behandlung gewisser Geschäfte weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einzusetzen, deren Auftrag und Kompetenz durch Protokollbeschluss zu umschreiben ist.

Der Vorstand ist für die allgemeine Aufsicht über das Sekretariat zuständig.

Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der Präsident; ist er verhindert, der Finanzchef.

Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt, in welches jedoch nur Vorstandsmitglieder, der Sekretär und die Revisoren Einsicht haben.

Das Organigramm des Vorstandes und das Pflichtenheft der Chargen ist laufend nachzuführen und an der GV zwecks Information den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Art. 37

Der Finanzchef ist verantwortlich für das Rechnungswesen, für die betriebswirtschaftlichen Bereiche des Vereins und die Budgetierung.

Art. 38

Für die Führung der Vereinsgeschäfte besteht ein ständiges Sekretariat. Das Sekretariat wird im Mandatsverhältnis durch das Gebäudetechnik Zentrum Ostschweiz (GZO) gestellt.

Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereich werden vom Vorstand festgelegt.

Der Sekretär hat an den Generalversammlungen, den Vorstands- und Kommissionssitzungen sowie in der Verwaltung beratende Stimme.

Art. 39

Als Revisoren amtieren drei Branchenmitglieder, welche für die Dauer von drei Jahren von der GV gestaffelt gewählt werden. Der Amtsälteste übernimmt jeweils die Obmannsfunktion und scheidet danach aus.

Ein Revisor ist nach Ablauf der Amtszeit erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder wählbar.

Art. 40

Die GV legt folgende Entschädigungen fest:

- für Vorstand und Kommissionen ein Sitzungsgeld
- für Delegierte eine Tagesentschädigung

Die im Interesse des Vereins begründeten effektiven Auslagen, Entschädigungen und Spesen werden nur auf schriftliche Rechnungsstellung hin vergütet.

Art. 41

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief, E-Mail oder durch Veröffentlichung in den Fachorganen von suissetec (dem Zentralverband).

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Der Vorstand ist befugt, weitere bzw. andere Mitteilungs- und Publikationsarten zu bestimmen.

Art. 42

Streitfälle zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern, welche aus der Handhabung der Statuten oder allgemein verbindlicher Reglemente und Beschlüsse und insbesondere auch aus Entscheidungen des Vorstandes entstehen, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht nach der Ostschweizer Schiedsordnung OSTSO entschieden.,

Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Diese werden ab der Schiedsrichterliste der OSTSO durch die Parteien oder, wenn sich diese nicht innert Frist verständigen, durch das Board der OSTSO ernannt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 43

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 44

Eine Auflösung des Vereins kann nur nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der GV beschlossen werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Art. 45

Allfälliger Liquidationsüberschuss soll für baugewerbliche Zwecke der dem Verein angehörigen Branchen, vorwiegend für Aus- und Weiterbildungsanstrengungen im Sektionsgebiet, verwendet werden.

Das Nähere beschliesst die GV.

Art. 46

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. Mai 2023 genehmigt worden und treten am 01.01.2024 in Kraft.

St. Gallen, 15. Mai 2024

Co-Präsident:



Marco Frischknecht

Co-Präsidentin:

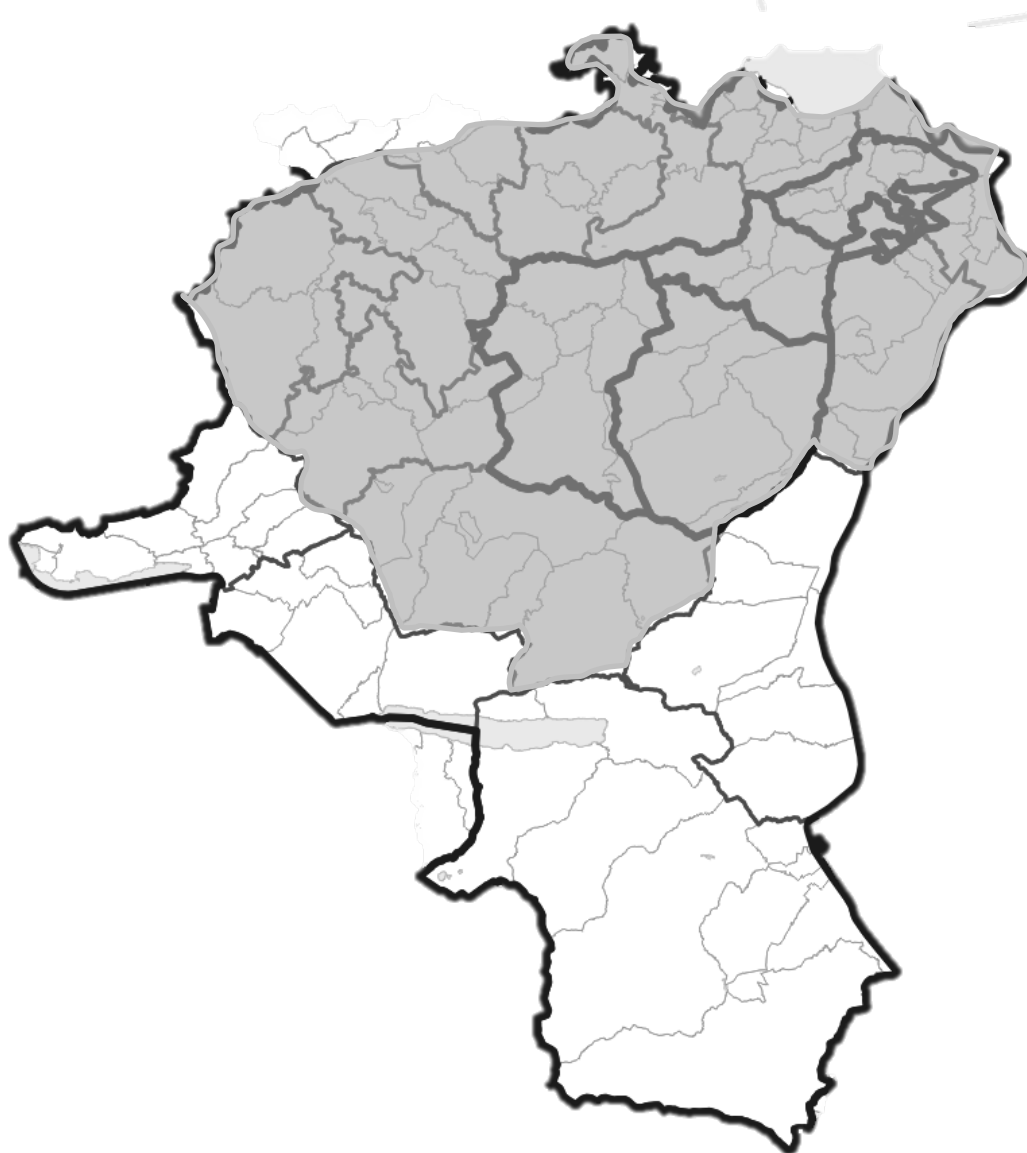


Julia Gresser

Anhänge 1-4 zu den Statuten suissetec Ostschweiz

ANHANG 1

Sektionsgebiet suissetec Ostschweiz



ANHANG 2

Mitgliederbeiträge suissetec Ostschweiz

Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem fixen Grundbeitrag für sämtliche Mitgliederkategorien und zusätzlich für Branchenmitglieder einem variablen, degressiven Lohnsummenbeitrag gemäss nachfolgender Skala.

Grundbeitrag	800.00
---------------------	---------------

Variabler Beitrag		
	Massgebliche AHV Lohnsumme in CHF	Ansatz in %
Lohngruppe Stufe 1	0 - 250'000	1.1
Lohngruppe Stufe 2	250'001 - 600'000	0.8
Lohngruppe Stufe 3	600'001 - 1'200'000	0.7
Lohngruppe Stufe 4	ab 1'200'001	0.4

Variabler Beitrag - Faktoren	
ausführende Unternehmen	1
Planungsunternehmen	0.7

Mitgliederbeitrag für ausführende Unternehmen

Der Faktor auf dem variablen Beitrag beträgt 1.00

Die massgebliche AHV-Lohnsumme entspricht der Berechnungsgrundlage gemäss suissetec.

Mitgliederbeitrag für Planungsunternehmen

Der Faktor auf dem variablen Beitrag beträgt 0.70

Die massgebliche AHV-Lohnsumme entspricht der Berechnungsgrundlage gemäss suissetec.

ANHANG 3

Reglement über die Entschädigung der Chargierten suissetec Ostschweiz

Grundlage: Statuten und jährliches Budget

1. Allgemeine Grundsätze

Die Tätigkeit für den Verband erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich; in diesem Sinne besteht kein Anspruch auf vollständigen Ersatz des durch die Verbandsarbeit entstehenden Lohnausfalles. Verantwortlich für die korrekte und vollständige Abrechnung aller Sitzungsentschädigungen und Auslagen ist der Finanzchef. Das Sekretariat ist zuständig für die Auszahlung, Verbuchung und Ausstellung der Lohnausweise.

2. Sitzungsgelder und Auslagenersatz

2.1 Pauschale Entschädigungen

Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung, zusätzlich zu den Sitzungsentschädigungen haben diejenigen Chargierten, welche von der Mitgliederversammlung in eine statuarische Funktion gewählt werden. Diese sind wie folgt festgesetzt:

- Präsident	CHF 6'000.00
- Finanzchef	CHF 2'500.00
- Verantwortlicher Bildung	CHF 1'500.00
- Verantwortlicher Fachbereich	CHF 1'500.00

Die Fahr- und Aufwandsentschädigungen werden mit CHF 60.00 pro Stunde und CHF 0.70 je gefahrene Kilometer abgegolten.

Mit diesen pauschalen Jahresentschädigungen sind Besprechungen, Vorbereitungsarbeiten und andere Vorbereitungssitzungen ebenfalls abgegolten.

2.2 Tages, Halbtagesentschädigungen, Kurzsitzungen

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| - Tagespauschale (5 Stunden und mehr) | CHF 400.00 |
| - Halbtagespauschale (bis 5 Stunden) | CHF 200.00 |

Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten die Vorstandssitzungen, die Sitzungen der einzelnen Ressorts, die Delegiertenversammlung von suissetec (Schweiz) sowie der Besuch von Veranstaltungen anderer Organisationen als Delegierter des Verbandes.

2.3 Auslagenersatz

Allfällige weitere Auslagen nach Vorlage des Beleges.

2.4 Besondere Entschädigungen

Der Vorstand kann in besonderen Fällen für ausserordentliche Einzelarbeiten (Expertisen, Berichte, Delegationen usw.) eine besondere Entschädigung ausrichten.

3. Administrativer Ablauf

Grundlage für die Auszahlung der Sitzungsentschädigungen bilden die Protokolle der Vorstandssitzungen. Diese sind so zu gestalten, dass die Berechtigten und die Sitzungsdauer ersichtlich sind.

Für den Besuch der Delegiertenversammlung erstellt der Präsident eine Präsenzliste zuhanden des Sekretariates.

Für alle anderen Anlässe ist ein Rapport zu erstellen, der vom Finanzchef zu visieren ist. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich auf das vom Berechtigten bezeichnete Post- oder Bankkonto.

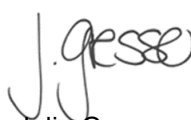
St. Gallen, 15. Mai 2024

Co-Präsident:



Marco Frischknecht

Co-Präsidentin:



Julia Gresser

ANHANG 4

Reglement über Finanzwesen suissetec Ostschweiz

1. Grundsatz

Der Verband erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern, um Dienstleistungen zu deren Gunsten zu finanzieren. Er befolgt dabei die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Kompetenzen

- a) Mitgliederversammlung
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühren und allfälliger Sonderabgaben
 - Festsetzung des jährlichen Budgets
 - Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Vorstand
 - Genehmigung des Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung
 - Beschluss über Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu CHF 5'000.00 für einmalige und CHF 1'000.00 für wiederkehrende Ausgaben
 - Regelung der Zeichnungsberechtigung bei den Konten
 - Beschlüsse über die Anlage des Verbandsvermögens über CHF 10'000.00
 - Bestimmung der Geschäftsstelle
- c) Finanzchef
 - Eingehen aller Verpflichtungen und Veranlassen aller Zahlungen im Rahmen des genehmigten Budgets

3. Aufgaben des Finanzchefs

- Aufsicht über die Führung des Rechnungswesens in der Geschäftsstelle, regelmässige Information des Vorstandes über die finanzielle Situation des Verbandes
- Beurteilung der Vorstandsgeschäfte im Hinblick auf deren finanziellen Konsequenzen
- Koordination des gesamten Finanzwesens
- Visierung aller Rechnungen

4. Aufgaben der Geschäftsstelle

- Organisation des Rechnungswesens
- Rechnungsstellung an die Betriebe (auf der Basis der Lohnsumme suissetec)
- Zahlungen der visierten Rechnungen, Ausführen Debitorenüberwachung, Mahnungen, Betreibungen, Überwachung der Liquidität
- Erstellen des Rechnungsabschlusses mit Bilanz auf Ende des Kalenderjahres

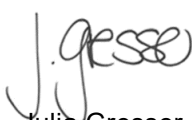
St. Gallen, 15. Mai 2024

Co-Präsident:



Marco Frischknecht

Co-Präsidentin:



Julia Gresser